



**BESTATTUNG PERNOLD**

Inh. Elfriede Johann e.U.

Vertrag mit dem Wiener Verein

Liechtensteinstr. 2-4

2130 Mistelbach

Telefon: 02572 / 2413

Fax: 02572 / 2413 - 24

Email: bestattung.pernold@aon.at

[www.bestattung-ernold.at](http://www.bestattung-ernold.at)

02 LeJ

## Vereinbarung für die Urnenbeisetzung in der

Urnenwiese

*natur*

beim

Friedenskreuz Ladendorf

zwischen der

Bestattung Pernold,

Inh. Elfriede JOHANN e.U.,

2130 Mistelbach, Franz Josef Str. 7

&

dem Auftraggeber / der Auftraggeberin = (A:)

Herrn / Frau:

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

--

### Pkt. 1) Geltungsbereich:

Diese Zusatzvereinbarung gilt ausschließlich für die Beisetzung von biologisch abbaubaren Aschenkapseln, zusammen mit biologisch abbaubaren Überurnen auf dem Grundstück der Marktgemeinde Ladendorf, GST-NR 3192.

Die Wiesenfläche dient ausschließlich der Beisetzung der oben genannten Urnen. Das Nutzungsrecht an den überlassenen und registrierten Flächen beschränkt sich grundsätzlich auf die garantierte Liegezeit von 30 Jahren, ab der Eröffnung im Jahr 2014, und einen durch die Wiesenbesitzerin und den Betreiber gewährleisteten Bestandschutz der Fläche und der verkauften Beisetzungsstelle bis zum Jahr 2044.

Auf dem bezeichneten Gebiet werden von den Parteien gemeinsam die Wiesenflächen für die Bestattung ausgewählt. Dies ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.



1. Für die Beisetzung der biologisch abbaubaren Aschenkapseln, zusammen mit den biologisch abbaubaren Überurnen auf diesem Grundstück ist ausschließlich die Bestattung Pernold, Inh. Elfriede JOHANN e.U. berechtigt.
2. Der (A:) verpflichtet sich, sämtliche Zahlungen, Administrationen, Vertragsverhandlungen nur mit der Bestattung Pernold durchzuführen.

## Pkt. 2) Zweck:

1. Die Wiesenfläche dient zu einer naturnahen Beisetzung von biologisch abbaubaren Aschenkapseln, zusammen mit biologisch abbaubaren Überurnen.
2. Die Beisetzungen erfolgen ausschließlich als Aschenbeisetzungen in biologisch abbaubaren Aschenkapseln, zusammen mit biologisch abbaubaren Überurnen, die sich in einigen Monaten rückstandsfrei abbauen und somit einen Übergang mit der Natur vereinen.
3. Eine Umbettung, bzw. Enterdigung/Exhumierung der einmal beigesetzten Aschenkapseln, zusammen mit den Überurnen, ist weder vom (A:) noch von seinen Rechtsnachfolgern aufgrund der biologischen Vergänglichkeit der Aschenkapseln/Überurnen mehr möglich! Der (A:) verzichtet unwiderruflich auf das Recht der Enterdigung/Exhumierung der beigesetzten Urnen.
4. Eine weitere Nutzung, wie Picknicken, Campieren, sowie das Anbringen von Insignien, oder das Aufstellen von Kreuzen, Kerzen, Grabsteinen, das Hinlegen von Steinen und sonstigen Gegenständen in die Urnenwiese, ist nicht gestattet.
5. Es ist dem (A:), den Angehörigen oder Dritten, auch nicht erlaubt, Trauer- und/oder Gedenkzeichen, gleich welcher Art, in der Urnenwiese anzubringen, bzw. zu hinterlegen.
6. Der (A:) hat die Möglichkeit, auf ausdrücklichen Wunsch bei der Bestattung Pernold ein Namensschild (*in Form eines witterungsbeständigen Keramikschildes*) auf einer eigens dafür - bei der Urnenwiese aufgestellten Tafel - gegen Entgelt - zu beauftragen. Die Größe, Form und Aussehen wird von der Bestattung Pernold vorgegeben, auch wird das Namensschild ausschließlich von dieser montiert. Es besteht kein Rechtsanspruch von Seiten des (A:) auf Wiederherstellung durch Vandalismus, Diebstahl, Verwitterung, oder sonstigen, unvorhergesehenen Elementarereignissen.
7. Alle belegten Beisetzungsflächen bleiben naturbelassen. Die Naturfläche wird in ihrem Erscheinungsbild nicht verändert, zustandserhaltende Maßnahmen sind zulässig und werden gegebenenfalls durchgeführt. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
8. Auf der vorgesehenen Wiesenfläche werden die biologisch abbaubaren Aschenkapseln, zusammen mit den biologisch abbaubaren Überurnen (= *mit der Asche d Verstorbenen*) in einer Tiefe von mindestens 1 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der biologisch abbaubaren Überurne, in den Wiesenboden eingebracht.



9. Der (A:) nimmt zur Kenntnis, dass eine professionelle GPS-Einmessung des Urnengrabplatzes, zu Lasten des (A:), von der Bestattung Pernold beauftragt wird. Der (A:) bekommt eine Kopie des Lageplanes mit den eingetragenen GPS-Koordinaten ausgehändigt.
10. Auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen kann an der genannten Beisetzungsstelle in der Urnenwiese ein Strauch, eventuell auch ein Baum (beide dürfen die Höhe von max. 1,50 m, sowie eine Breite von 0,80 m nicht überschreiten), unter folgenden Voraussetzungen errichtet werden:
  - Die Kosten für die externe, zusätzliche Bewilligung für die Bepflanzungswünsche, als auch für die Bepflanzung selbst, sind durch den (A:) zu tragen.
  - Die Bepflanzung ist vorrangig durch einen der beiden ortsansässigen Gärtner der Marktgemeinde Ladendorf vornehmen zu lassen. In Ausnahmefällen entscheidet ausschließlich der Bürgermeister.

Es besteht weder von Seiten der Wiesenbesitzerin, noch von Seiten der Gärtner, noch von der Bestattung eine Instandhaltungs- bzw. Pflegeverpflichtung der gesetzten Pflanzen, diese trägt ausschließlich der Hinterbliebene. Es bleibt den Hinterbliebenen selbstverständlich überlassen, bzw. wird angeraten, mit dem beauftragten Gärtner einen eventuellen Pflegevertrag, im Rahmen der Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches abzuschließen.

### Pkt. 3) Verhaltensregeln:

1. Folgende Bestimmungen sind auf der Urnenwiese einzuhalten:
  - z.B.: absolutes Rauchverbot
  - kein offenes Feuer
  - kein Zelten, Campieren, Picknicken
  - keine Sträucher, oder sonstige Pflanzen die vom (A:) mitgebracht/eingesetzt werden, ausgenommen mit schriftlicher Erlaubnis der Wieseneigentümerin (s Pkt. 2, Abs 10)
  - keine Lieblingstiere, mit Ausnahme von Hunden und Katzen unter Beibehaltung der absoluten Leinenpflicht. (Die Mitnahme von anderen Lieblingstieren ist nicht erlaubt, ausgenommen mit schriftlicher Erlaubnis der Wieseneigentümerin)
2. Verunreinigungen, bzw. Zuwiderhandlungen auf der gesamten Wiesenfläche, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.



## **Pkt. 4) Rechte und Pflichten des Bestatters:**

Die Bestattung Pernold verpflichtet sich gegenüber dem (A:), die Bewilligung bei der zuständigen Marktgemeinde nach dem NÖ Bestattungsgesetz gemäß § 17/2 **Beisetzung und Aufbewahrung der Urne:**

*„(1) Die Urne ist auf einem Friedhof beizusetzen. (2) Die Beisetzung oder Verwahrung einer Urne außerhalb eines Friedhofes bedarf einer Bewilligung jener Gemeinde, in der die Urne beigesezt oder aufbewahrt werden soll. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Beisetzung oder Aufbewahrung nicht gegen den öffentlichen Anstand verstößt.“* einzuholen.

1. Ausschließlich Vertreter des Bestatters, bzw. von ihm als berechtigt Bezeichnete, dürfen die Asche d Verstorbenen den satzungsgemäßen Vorschriften entsprechend einbringen.
2. Der Bestatter hat das Recht, hinsichtlich des vertragsgegenständlichen Grundstücks mit geeigneten Mitteln z.B. in Broschüren und Medien zu werben. Er hat insbesondere das Recht, am Eingang zur Wiesenfläche eine von ihm zu konzipierende Informationstafel in einer dem Landschaftsbild typischen angepassten Form aufzustellen.
3. Der Bestatter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf der Wiesenfläche Mäh- und Pflegemaßnahmen durchzuführen. Mit dem Wiesenbesitzer ist rechtzeitig vorher darüber das Einvernehmen herzustellen. Bereits durch den Hr. BGM genehmigte und in der Folge gesetzte Bäume, bzw. Sträucher, dürfen dabei nicht entfernt werden (Pkt 2, Abs 10).

## **Pkt. 5) Rechte und Pflichten der Wiesenbesitzerin:**

1. Die Wiesenbesitzerin pflegt und nutzt die Wiese nach anerkannten ökologischen Grundsätzen und gesetzlichen Vorgaben. Es werden nur dann zusätzliche Pflegemaßnahmen an der Wiesenfläche durchgeführt, sofern dies nach einer Einschätzung zur Gewährleistung allgemeiner Verkehrssicherungspflichten erforderlich ist. Die Wiesenbesitzerin stellt die Wiesenfläche im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung. Da es sich um eine Naturwiese handelt, besteht kein Anspruch von Seiten des Bestatters oder dessen (A:) an die Marktgemeinde Ladendorf für eine dauerhafte, regelmäßige Pflege.
2. Die Wiesenbesitzerin haftet nicht für höhere Gewalt, wie Sturmschäden, Blitzschlag, Feuer, Schneebruch, Baumkrankheiten, Schädlingsbefall, Trockenheit, Diebstahl, Vandalismus, sowie für (Verbiss-)Schäden durch Tiere, Maulwurfhügel, Mauslöcher, etc.
3. Die Wiesenbesitzerin verpflichtet sich, für den vertragsgegenständlichen Bereich den Bestatter über Anfragen von Privatpersonen, Unternehmen oder Gemeinden zu unterrichten und solche Anfragen an den Bestatter weiterzuleiten. Insbesondere verpflichtet sich die Wiesenbesitzerin, keine Bestattung in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durchzuführen.



4. Die Wiesenbesitzerin ist berechtigt, das Betreten der Wiesenfläche aus Sicherheitsgründen zeitweise zu verbieten.

## **Pkt. 6) Betretungsrecht und Haftungsausschluss:**

Der (A:) ist berechtigt, den vorhandenen öffentlichen Weg und die Parkfläche beim Eingang zum Wiesengrundstück sowie das daneben befindliche Areal des ÖKB-Friedenskreuzes unentgeltlich zu benutzen. Die Zufahrt auf die oben genannte Parkfläche wird bis auf Widerruf durch die Wiesenbesitzerin gestattet. Die Benutzung des öffentlichen Weges und der Parkfläche erfolgt auf eigene Gefahr. Ein Anspruch auf Schneeräumung, Instandhaltung von Seiten der Wiesenbesitzerin besteht nicht. Die Benutzung des Zufahrtsweges erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr durch den jeweiligen Benutzer.

Bei dem Bestattungsplatz handelt es sich um ein Grundstück in freier Natur, das bewusst naturbelassen bleiben soll. Dem Kunden ist bekannt, dass hiervon übliche Gefahren ausgehen können (z.B. Bodenunebenheiten, Mauslöcher, Maulwurfhügel, Winterglätte, herabfallende Äste, Vandalismus, etc.). Das Betreten der Wiesenfläche erfolgt gemäß den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen auf eigene Gefahr. Der Kunde verzichtet sowohl gegenüber dem Bestatter als auch gegenüber dem Wiesenbesitzer (Grundstückseigentümer) auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, außer bei Personenschäden (Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit) im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine jederzeitige Benutzbarkeit der Wiesenfläche kann nicht gewährleistet werden.

## **Pkt. 7) Kosten:**

Der (A:) erhält bei der Auftragserteilung von der Bestattung Pernold, Inh. Elfriede JOHANN e. U. einen Kostenvoranschlag mit allen Beisetzungswünschen, die vom Kunden an die Bestattung Pernold beauftragt wurden. (In diesem Kostenvoranschlag sind auch bereits die Kosten für die Bestattung und der Urnenaushub, ev. siehe Pkt. 2, Abs. 6 (= Namensschild) enthalten.

Darüber hinaus werden sämtliche Gebühren und Durchläufer mit den gewünschten Zusatzleistungen des (A:) mitberücksichtigt:

- Bewilligung lt. NÖ Bestattungsgesetz 2007 (§ 17/2)
- Professionelle GPS-Einmessung
- Ev. für christlichen, oder weltlichen Beistand
- Ev. f Sonderwünsche wie z.B. Jagdhornbläser, Musikkapelle, Chor, usw.



# BESTATTUNG PERNOLD

Inh. Elfriede Johann e.U.

Vertrag mit dem Wiener Verein

Lichtensteinstr. 2-4  
2130 Mistelbach  
Telefon: 02572 / 2413  
Fax: 02572 / 2413 - 24  
Email: bestattung.pernold@aon.at

[www.bestattung-pernold.at](http://www.bestattung-pernold.at)

Mistelbach, am

---

Bestattung Pernold  
Inh. Elfriede JOHANN

---

zur Kenntnis genommen  
(A:) Auftraggeber(In)